

per WebERV

An das  
**Handelsgericht Wien**  
Marxergasse 1a  
1030 Wien

Mag. Norbert Abel  
(Zugelassen auch in Deutschland)  
Mag. Johanna Abel-Winkler  
MMMag. Matthias Prior  
Mag. Jakob Wöran

Rechtsanwaltsanwärter:  
Bsc. Patrick Gensbichler LL.M.(WU)  
MMag. Thomas Haselberger

Wien, am 31.10.2019  
72/09, NA

**4 NC 42/2009 t**

**Kuratorsache:** **GLOBE INVEST AG**  
Spengergasse 37  
1050 Wien

**Insolvenzverwalterin** **Dr. Ulla Reisch**  
Landstraßer Hauptstraße 1a/07/09  
1030 Wien

**Kurator:** **Mag. Norbert Abel**  
Stubenring 18  
1010 Wien

**I. SCHLUSSBERICHT**  
**II. VORLAGE EINER ZWISCHENRECHNUNG**  
**III. KOSTENBESTIMMUNGSANTRAG**

1-fach  
2 Beilagen

In umseits rubrizierter Kuratelssache erstattet der Kurator folgenden

## **I. SCHLUSSBERICHT**

Der Kurator wurde von der Insolvenzverwalterin Dr. Ulla Reisch mit Schreiben vom 20.08.2019 darüber informiert, dass im Hinblick auf den Verlauf des Strafverfahrens eine Weiterführung des Insolvenzverfahrens nicht mehr zweckmäßig ist, weil sich zwar im Zuge des Strafverfahrens die Verantwortlichkeit der Organe weiter verdichtet hat, von diesen aber wegen offensichtlicher Vermögenslosigkeit selbst im Falle der rechtskräftigen Verurteilung keine Vermögenswerte zu Gunsten der Insolvenzmasse lukriert werden können. Damit steht fest, dass mit keiner Quotenausüttung aus der Insolvenzmasse zur Verteilung an die Gläubiger gerechnet werden kann und nicht einmal die Verfahrenskosten zur Gänze gedeckt sind. Zu Stand des Insolvenzverfahrens verweist der Kurator auf den letzten Bericht und Beilage.

Die Insolvenzverwalterin beabsichtigt daher den Abschluss des Verfahrens und hat den Kurator aufgefordert, einen abschließenden Kostenbestimmungsantrag im Sinne des § 6 KurEG zu stellen. Dazu verweist der Kurator auf Punkt III. Festgehalten wird, dass der Abschluss des Insolvenzverfahrens keine Maßnahme des Kurators ist, weshalb die Einberufung einer Tagfahrt nach dem KurEG nicht erforderlich ist. Mit Abschluss des Insolvenzverfahrens entfällt auch der Grund für die Bestellung des Teilschuldverschreibungskurators. Der Kurator erstattet daher diesen Bericht als Schlussbericht und regt im Hinblick auf den in dem Schlussbericht gestellten Antrag die Einberufung einer Tagfahrt nach § 15 KurEG unter gleichzeitiger Ladung der Insolvenzverwalterin Dr. Ulla Reisch, Landstraßer Hauptstraße 1a/07/09, 1030 Wien, der Vertrauensmänner:

- Dr. Christian Sponring, Czerningasse 4/3/704, 1020 Wien
- Rechtsanwalt Dr. Eduard Salzborn, Stiftgasse 21/20, 1070 Wien
- Mag. Daniel Pfeiffer, per Adresse ÖVC, Muthgasse 36-40, 1090 Wien
- Ersatz Vertrauensmann: Christian Skokan, 1160 Wien, Scariaweg 6

diese unter Hinweis auf § 13 KurEG, an.

Der Kurator weist darauf hin, dass die Schuldnerin kein unter besonderer staatlicher Aufsicht stehendes Unternehmen gemäß § 5 2. Satz KurEG ist. Weiters hält der Kurator fest, dass infolge der seit 10 Jahren gepflogenen Kommunikation mit den Kuranden per E-Mail bzw. über die Homepage [www.globeinvest.at](http://www.globeinvest.at) die Verständigung der Kuranden gemäß § 5 Z 1 KurEG unterbleiben kann (Vgl. Reisch in Kals Moser KurG § 5 KurEG RZ 4).

## **II. VORLAGE EINER ZWISCHENRECHNUNG**

Das vom Kurator eingerichtete Treuhandkonto (siehe dazu erster Bericht vom 11.12.2009, Punkt 1, Punkt 4) weist zum 20.08.2019 einen Stand von € 69.458,95, **Beilage./22** auf.

## **III. KOSTENBESTIMMUNGSANTRAG**

Gemäß § 6 KurEG ist die Tätigkeit des Kurators nach dem Rechtsanwaltstarifgesetz (RATG) abzurechnen, wobei die Bemessungsgrundlage der Gesamtbetrag der Emissionen ist. Der Gesamtbetrag der Emissionen beläuft sich auf € 29.342.978,98, der Kurator verweist dazu auf Punkt 1.5. des Berichtes vom 11.12.2009. Der Kurator legt dazu das Leistungsverzeichnis (**Beilage./23**) vor und führt dazu aus, dass Leistungen, die für die Gesamtheit der Kuranden erbracht wurden, auf Basis einer Bemessungsgrundlage von € 29.342.978,98 verzeichnet wurden, Leistungen, die sich nur auf einzelne Kuranden bezogen haben, beschränkt auf die jeweilige vom Kuranden geltend gemachte Forderung. Aufgrund des Leistungsverzeichnisses und der darin ausgewiesenen 12.043 Leistungen ergibt sich daher ein Honoraranspruch von € 608.328,80 zzgl. 20 % USt, sohin € 729.994,56.

Dieser Betrag ist in der Insolvenzmasse nicht gedeckt. Der restliche Betrag müsste im Falle der antragsgemäßen Bestimmung daher von den Kuranden anteilig nach der jeweiligen Forderungs-

höhe aufgebracht werden. Der Kurator teilt mit, dass er kein Honorar über die vorhandenen Mittel gemäß II beansprucht.

Der Kurator stellt sohin den

### **ANTRAG**

den Kostenersatzanspruch des Kurators mit € 608.328,80 zzgl. 20 % USt, sohin € 729.994,56. zu bestimmen und den Kurator zu ermächtigen, den Honoraranspruch aus dem erlegten Treuhandgeld gemäß Zwischenrechnung **Beilage./22** zu entnehmen, sofern nicht eine Deckung des gesamten Kostenanspruches durch die Insolvenzmasse erfolgt.

Der Kurator regt an, eine Tagsatzung gemäß § 15 KurEG mit der Tagesordnung „Bericht und Kostenbestimmungsantrag des Kurators“ vom 31.10.2019 einzuberufen.

Mag. Norbert Abel  
*als Teilschuldverschreibungskurator*